

Besondere Bedingungen für Tele2 Server-Housing

Stand 11/2010

1. Geltung

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen für Tele2 Server-Housing (in der Folge kurz „AGB Server-Housing“) gelten für die von Tele2 angebotenen Dienstleistungen im Rahmen des Services „Tele2 Server-Housing“. Soweit die AGB Server-Housing keine besonderen Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Leistungsbeschreibung des Services Tele2 Server-Housing und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tele2. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von Tele2 (auf www.tele2.at) abrufbar.
- 1.2. Beim von Tele2 angebotenen Service Tele2 Server-Housing bietet Tele2 dem Kunden die Möglichkeit, im Rahmen des für die Erbringung der jeweiligen Tele2 Dienstleistungen vorgesehenen Standortes (in der Folge kurz „Tele2-Standort“) Rackspace, Racks oder einen ganzen Bereich für das eigene Equipment des Kunden zu mieten bzw. bestimmte Hardware und Software über Tele2 zu erwerben und von Tele2 betreuen zu lassen. Die konkrete Ausgestaltung von Tele2 Server-Housing, insbesondere hinsichtlich Serverplatz, verfügbare Netzwerkanbindungen, optionale und Managed Services, ergibt sich aus dem jeweils zwischen dem Kunden und Tele2 abgeschlossenen Vertrag.

2. Voraussetzungen der Kunden-Hardware, Rechte und Pflichten des Kunden

- 2.1. Kundeneigene Hardware muss für 19-Zoll-Racks kompatibel sein. Es dürfen vom Kunden ausschließlich CE-konforme Geräte verwendet werden. Welches Betriebssystem auf der Kunden-Hardware betrieben wird, kann vom Kunden frei gewählt werden.
- 2.2. Der Kunde ist berechtigt, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vorgesehenen und im Einzelvertrag beschriebenen Tele2-Standorte zum Zweck der Inspektion, Installation, zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment zu jeder Zeit zu betreten, sofern diese Tätigkeiten nicht gemäß dem Einzelvertrag Aufgabe von Tele2 sind.

2.3. Zutrittsregelungen für den Zutritt zu den Tele2 Housing Standorten:

- *Tele2 Housing Standorte in Wien 21. und Wien 2.:* Zutritt erhalten nur registrierte Mitarbeiter bzw. ausgewiesene Vertreter des Kunden. Die Registrierung muss vor dem erstmaligen Zutritt zum Housing Standort mindestens 5 Werktage im Voraus bei Tele2 unter der Email Adresse housinganfrage@at.tele2.com beantragt und genehmigt werden. Nach erfolgter Registrierung gewährt Tele2 registrierten Personen bis auf Widerruf dauerhaften Zutritt zu den jeweiligen Kundenracks, wobei beim Portier des Tele2 Housing Standorts ein gültiger Lichtbildausweis vorgezeigt werden muss.
- *Tele2 Housing Standorte in Linz und Innsbruck:* Im Zuge der Übergabe der gemieteten Racks an den Kunden erhält der ausgewiesene Vertreter des Kunden Schlüssel für den Zutritt zum Housingstandort und zum Kundenrack (Zutritt 7 x 24).
- *Housing Standort Graz:* Zutritt erhalten nur registrierte Mitarbeiter bzw. ausgewiesene Vertreter des Kunden. Die Registrierung muss vor dem erstmaligen Zutritt zum Housing Standort mindestens 5 Werktage im Voraus bei Tele2 unter der Email Adresse housinganfrage@at.tele2.com beantragt und genehmigt werden. Der Housing Standort Graz ist an Werktagen, von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 6:00 Uhr, von Mitarbeitern des Rechenzentrums besetzt. Voranmeldung für den Zutritt innerhalb dieser Zeit unter der Telefonnummer 0316 4002-7625. Ein Zutritt außerhalb dieser Zeiten ist ebenfalls möglich, jedoch kostenpflichtig, und muss spätestens zwei Werktage davor angemeldet werden.

2.4. Hausordnung und Verhaltensregelungen für Tele2 Housing Standorte:

In Tele2-Räumlichkeiten ist das Rauchen, Trinken und Essen strengstens verboten. Nach Abschluss von Arbeiten des Kunden an seinem Rack sind allfällige Verpackungsmaterialien und Materialreste auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Standort ist im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Web-Kameras vor Ort dürfen nicht abgedeckt oder verstellt werden. Das Öffnen anderer Racks im Systemraum und Entfernen von Hardwarekomponenten ist untersagt und zieht rechtliche Konsequenzen nach sich. Verhalten im Brandfall: 1. Alarmieren - Notrufnummer 122, 2. Retten, 3. Löschen!

2.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Tele2-Standorte videoüberwacht sind. Der Kunde erklärt sich mit der allfälligen Auswertung der angefertigten Videoaufzeichnungen einverstanden. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige Dritte, die im Auftrag des Kunden die jeweiligen Tele2-Standorte betreten, ebenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 2.6. Der Kunde ist selbst für die Anlieferung, Aufstellung und Installation seines Equipments im jeweiligen Tele2-Standort verantwortlich. Der Kunde ist weiters für eine ausreichende Versicherung (einschließlich gegen mögliche Schäden an Einrichtungen, den Tele2-Standorten und jeglichem Equipment von Tele2 oder seinen Kunden) dieses Equipments verantwortlich. Die Sicherheit und Wiederherstellbarkeit von auf dem Equipment des Kunden gespeicherten Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind keinesfalls auf dem Equipment des Kunden im Tele2-Standort zu speichern.
- 2.7. Tele2 übernimmt keine Haftung für Dienstleistungsunterbrechungen oder sonstige Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit unsachgemäßer Nutzung oder Wartung des Equipments des Kunden durch diesen oder durch Dritte verursacht worden sind.
- 2.8. Der Kunde ist verpflichtet, Tele2 alle für die Erbringung ihrer Leistungen notwendigen oder nützlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls Instruktionen zu erteilen, die für die vereinbarten Leistungen von Tele2 erforderlich sind, einschließlich allfälliger Bedienungshinweise, -anleitungen oder Codes.
- 2.9. Der Kunde ist verpflichtet, Tele2 genaue Informationen über das in den Tele2-Standorten aufgestellte Equipment, beispielsweise durch Kopien der entsprechenden Rechnungen, zur Verfügung zu stellen und Änderungen des Equipments unverzüglich bekannt zu geben.
- 2.10. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sein Equipment den gängigen Sicherheitserfordernissen entspricht und dass durch dieses Equipment keinerlei Schäden oder sonstige Beeinträchtigung an Geräten, Einrichtungen oder Software in Eigentum oder Gebrauch von Tele2 oder anderen Kunden von Tele2 entstehen können. Der Kunde ist auch verpflichtet, Passwörter und Zugangsdaten geheim zu halten.
- 2.11. Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSGVO 2000, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.

3. Rechte und Pflichten von Tele2

- 3.1. Tele2 wird für ein angemessenes Umfeld (Datenanbindung, Stromversorgung, Klimatisierung, Feuerlöschsysteme) für die Aufstellung und den Betrieb des Equipments des Kunden im jeweiligen Tele2-Standort sorgen. Die genauen Standortmerkmale und die Ausgestaltung des Service Level Agreements ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung Server-Housing von Tele2.
- 3.2. Tele2 behält sich vor, von Zeit zu Zeit Wartungen in den Tele2-Standorten durchzuführen. Tele2 wird sich bemühen, dass durch solche Wartungsarbeiten keine Unterbrechung Leistungen von Tele2 entstehen. Sollten solche Unterbrechungen unvermeidlich sein, wird Tele2, außer bei Gefahr im Verzug, den Kunden rechtzeitig vorab informieren.
- 3.3. Tele2 behält sich vor, die Konfiguration der Tele2-Standorte zu ändern. Tele2 wird den Kunden über die beabsichtigte Änderung rechtzeitig informieren.
- 3.4. Für die Erreichbarkeit des Equipments des Kunden über das Internet werden diesem eine oder mehrere nicht exklusive IP-Adressen zugewiesen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass eine ihm einmal zugewiesene IP-Adresse auch für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert bleibt. Tele2 hat das Recht, dem Kunden eine geänderte IP-Adresse zuzuweisen, sofern dies durch technische oder wirtschaftliche Umstände begründet ist.
- 3.5. Tele2 ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise für die von Tele2 erbrachten Server-Housing Leistungen ergeben sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zwischen dem Kunden und Tele2.
- 4.2. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tele2.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Tele2 ist bemüht, die ständige Erreichbarkeit des Equipments des Kunden aufrecht zu erhalten, kann diese aufgrund des Wesens des Internet jedoch nicht zusichern und diesbezüglich daher auch keine Haftung oder Gewähr übernehmen. Eine ständige

Erreichbarkeit ist somit auch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Tele2.

- 5.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet zur Erreichbarkeit seines Equipments mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren oder Angriffe von Hackern). Tele2 übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Tele2 haftet ausschließlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der unmittelbar im Einflussbereich von Tele2 gelegenen Netzwerk-, Strom- und Serverinfrastruktur.
- 5.4. Tele2 haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Ist der Kunde ein Unternehmer, so trifft diesen die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für (Mangel-) Folgeschäden, sonstige Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter ist in diesem Fall ausgeschlossen. Tele2 haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Tele2 nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder nicht zurechenbarem Netzausfall verursacht wurden.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 6.1. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt ein beidseitiger Kündigungsverzicht von 36 Monaten. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 6.2. Aus wichtigem Grund kann der Einzelvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Tele2 zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen AGB Serverhousing oder den jeweiligen Hausordnungen der Housing Standorte verletzt.
- 6.3. Bei Vertragsbeendigung aus welchem Grund immer ist Tele2 berechtigt, die Erreichbarkeit des Equipments zu unterbrechen. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment unverzüglich vom jeweiligen Tele2-Standort zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Tele2 berechtigt, das Equipment auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse transportieren zu lassen.